

Einfache Anfrage Romer-Jud-Benken vom 25. Februar 2023

Ist die Fasnachtsbeflaggung wirklich ein Werbeinstrument?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. April 2023

Heidi Romer-Jud-Benken stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 25. Februar 2023 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Fasnachtsbeflaggung an den Kandelabern entlang der Dorfstrasse in Benken. Sie spricht dabei den Umstand an, dass die Gemeinde Benken ohne Bewilligung eine Fasnachtsbeflaggung aufgehängt und die Kantonspolizei daraufhin das Abhängen der Beflaggung angeordnet habe. In diesem Zusammenhang erkundigt sie sich auch nach Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht der Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflicht der Strassenbeleuchtung entlang von Kantonsstrassen sind eindeutig geregelt. Der Kanton, vertreten durch das Tiefbauamt, ist Eigentümer der Anlagen, die im Innerortsbereich gegen jährliche Pauschalentschädigungen durch die Gemeinden bzw. durch die beauftragten Elektrizitätswerke betrieben und unterhalten werden (vgl. Art. 3, 6, 51 ff. und 58 ff. des Strassengesetzes [sGS 732.1; abgekürzt StrG]). Für den Ersatz (z.B. durch Beschädigung) ist das Tiefbauamt zuständig und kostenpflichtig.

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV]). Die in der Einfachen Anfrage angesprochene Fasnachtsbeflaggung gilt nach dieser bundesrechtlichen Definition als Strassenreklame. Für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen besteht nach Bundesrecht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht (Art. 99 Abs. 1 SSV). Ob es sich um eine befristete oder feste Reklame handelt, ist dabei unerheblich. Die Zulässigkeit von Strassenreklamen ergibt sich aus verkehrrechtlicher Sicht insbesondere aus Art. 6 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) und Art. 95 ff. SSV. Abgesehen von den aus Gründen der Verkehrssicherheit einzuhaltenden Vorschriften sind Strassenreklamen nur dann zulässig, wenn sie auch den anderen massgebenden Vorschriften (wie Raumplanungsgesetzgebung, Bau- und Strassengesetzgebung usw.) entsprechen. Befristete Strassenreklamen für Veranstaltungen sind in der Regel frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufzustellen und nach der Veranstaltung innerhalb von zwei Tagen zu entfernen.

Im Kanton St.Gallen ist für das Anbringen von Beflaggungen an der Strassenbeleuchtung von Kantonsstrassen eine Bewilligung bei der Kantonspolizei einzuholen (Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG]). Die Kantonspolizei holt vor Erteilung einer Bewilligung die Beurteilung des Strasseninspektorates – als Eigentumsvertreter der Kantonsstrasseninfrastruktur – ein, da ohne Einverständnis des Eigentümers eine Bewilligung ausgeschlossen ist. Das Strasseninspektorat definiert dabei im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und basierend auf der kantonalen Strassengesetzgebung u.a. Vorgaben im Umgang mit Reklamen an der Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen.

Im angesprochenen Fall hat die Gemeinde Benken für die Beflaggung keine Bewilligung eingeholt. Entsprechend war die Beflaggung nicht zulässig und die Kantonspolizei war deshalb gehalten, das Abhängen der Fasnachtsbeflaggung anzuordnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung setzt sich für den Erhalt des Brauchtums ein und hat auch grosses Verständnis für die Pflege von fasnächtlichem Brauchtum. Dennoch müssen aber auch während der Fasnachtszeit die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, zumal eine Beflaggung entlang einer Kantonsstrasse durchaus Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben kann und die entsprechenden Vorgaben im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zu prüfen sind.
2. Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen und im Sinn der einleitenden Ausführungen muss eine Fasnachtsbeflaggung, die einen Anlass ankündigen soll, als bewilligungspflichtige Strassenreklame betrachtet werden. Die Regierung sieht keinen Auslegungsspielraum, um von dieser Legaldefinition abzuweichen.
- 3./4. Von der Befugnis, gemäss Art. 99 Abs. 2 SSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen, hat die Regierung in Art. 32 Abs. 2 EV zum SVG Gebrauch gemacht. Danach sind Plakate an zugelassenen Anschlagstellen, Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen sowie unter gewissen Bedingungen unbeleuchtete Firmenanschriften ohne Bewilligung zulässig. Die Regierung hält es nicht für angezeigt, auch eine Fasnachtsbeflaggung von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Durch die Bewilligungspflicht kann das Einhalten der Vorgaben sichergestellt werden. Wie bereits erwähnt, ist das Tiefbauamt aufgrund der Eigentümerstellung etwa für den Ersatz der Strassenbeleuchtung (z.B. durch Beschädigung) zuständig und kostenpflichtig, weshalb ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass das bewilligte Anbringen einer Beflaggung an der Strassenbeleuchtung fachmännisch und sachgemäss erfolgt. Auch die Verkehrssicherheit ist zwingend zu beachten, weshalb die Kantonspolizei allfällige entsprechende Auflagen verfügen und überprüfen können muss. Kommt hinzu, dass das Bewilligungsverfahren einer kommunalen Verwaltung bzw. Behörde bekannt sein sollte.
5. Für das Anbringen von Beflaggungen an Strassenbeleuchtungen entlang von Kantonsstrassen kann eine (ordentliche) Bewilligung bei der Kantonspolizei eingeholt werden, welche die Voraussetzungen prüft und vor Erteilung einer Bewilligung die Beurteilung des Strasseninspektorates einholt. Das Strasseninspektorat schliesst grundsätzlich die Bewilligung von Fremdreklamen (Wahlplakate, Werbung, Hinweisschilder usw.) an Strassenbeleuchtungen entlang der Kantonsstrassen aus. Ausnahmen bilden Beflaggungen im Zusammenhang mit traditionellen und kulturellen Anlässen wie Nationalfeiertag, Weihnachten und Fasnacht. Ebenfalls zugelassen werden das Anbringen von Landes-, Kantons- und Gemeindewappenflaggen. Die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere betreffend Verkehrssicherheit) sind in jedem Fall einzuhalten. Sämtliche Bewilligungen werden zeitlich befristet.